KR-Nr. 114/1994

Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz / StVG) (Änderung)

(vom .....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag seines Büros,

beschliesst:

Art. I

Das kantonale Straf- und Vollzugsgesetz / StVG vom 30. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

Vermummungsverbot

§ 14 a Wer sich bei Kundgebungen, Demonstrationen, Umzügen oder sonstigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund unkenntlich macht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Die Untersuchung und Beurteilung der Uebertretungen steht den Statthalterämtern zu.

Mit der Bewilligung einer Veranstaltung auf öffentlichem Grund kann auf Gesuch hin ausnahmsweise die Erlaubnis zur Verkleidung verbunden werden, wenn die Verkleidung in unmittelbarem Bezug zum Veranstaltungszweck steht.

Die Gemeinden können Veranstaltungen traditioneller, kultureller oder historischer Art bezeichnen, auf die das Vermummungsverbot keine Anwendung findet.

Art. II.

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkfrafttretens.

\_\_\_\_

<sup>\*</sup> Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Marlies Voser-Huber, Männedorf, (Präsidentin); Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Markus Eisenlohr, Neftenbach; Leo Lorenzo Fosco, Zürich; Andreas Ganz, Wädenswil; Markus Kägi, Niederglatt; Peter Lauffer, Zürich; Vreni Müller-Hemmi, Adliswil; Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Ernst Schibli, Otelfingen; Franz Signer, Zürich; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Kurt Wottle, Winterthur; Sekretär: Andreas Ganz, Wädenswil

## **Bericht**

Die in Form der einfachen Anregung eingereichte Volksinitiative lässt in gesetzgebungstechnischer Hinsicht einen gewissen Spielraum offen. Da eine kantonale Strafnorm zu schaffen ist, liegt es auf der Hand, diese den bereits bestehenden Uebertretungstatbeständen im zürcherischen Straf- und Vollzugsgesetz (StVG) hinzuzufügen. Hier finden die vom Bundesstrafrecht den Kantonen vorbehaltenen Strafbestimmungen, welche in keinem spezialgesetzlichen Zusammenhang stehen, ihren Platz. Die nun in § 14a. StVG vorgesehene Formulierung lehnt sich, wie das schon der Text der Volksinitiative getan hat, an das im Kanton Basel-Stadt bestehende Vermummungsverbot an, welches vom Bundesgericht als mit dem Bundesrecht vereinbar betrachtet worden ist. Nur begrifflich werden im Straftatbestand (Abs. 1) gewisse Anpassungen an die im Rahmen von Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund übliche Wortwahl vorgenommen, dafür Verknüpfungen mit der Bewilligungspflicht als solcher weggelassen. Damit soll deutlicher werden, dass sogenannte spontane Manifestationen, die erfahrungsgemäss besonders schadensträchtig sind, unabhängig von allfälligen Auseinandersetzungen um die verwaltungsrechtliche Bewilligungspflicht miteinbezogen sind. Im übrigen ist vorgesehen, dass die allgemeinen Bestimmungen des StVG gelten und die Strafandrohung auf Haft oder Busse lautet. Ohne spezielle Regelung würden Uebertretungen dieser Art, solange eine Busse von höchstens Fr. 200 als ausreichend betrachtet wird, vom Gemeinderat (oder Polizeirichter) behandelt. Bei höheren Strafen wären die Fälle an das Statthalteramt zu überweisen (von da bei Haft an die Bezirksanwaltschaft). Da die Gemeinden sich in sehr unterschiedlichem Masse mit Manifestationen zu befassen haben, rechtfertigt es sich, die Untersuchung und Beurteilung dieser Uebertretungen von vornherein in die Zuständigkeit der Statthalterämter zu geben. Damit soll eine einheitliche Praxis gefördert werden.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wäre ein absolutes Vermummungsverbot verfassungswidrig, wenn jede Möglichkeit, z.B. durch Verkleidung einen Veranstaltungszweck oder ein Demonstrationsthema zu veranschaulichen, ausgeschlossen würde. Dies wird in Abs. 2 berücksichtigt, indem bei der Erteilung einer Bewilligung für eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund auf konkretes Gesuch hin die Erlaubnis zur Verkleidung o.ä. gegeben werden kann. Darüber hinaus und im Rahmen des in der Volksinitiative gegebenen Spielraumes ist aber auch zu beachten, dass es in den Gemeinden und Regionen mehr oder weniger regelmässig Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gibt, bei denen Kostümierung u. dergl. zur Tradition gehört. Zweifellos liegt es nicht im Sinne der Volksinitiative, in solchen Fällen Personen zu bestrafen, die "sich unkenntlich machen". Die Gemeinden sollen Veranstaltungen dieser Art deshalb generell vom Vermummungsverbot ausnehmen können (Abs. 3).

Zürich, den 14. April 1994

Im Namen des Büros des Kantonsrates
Die Präsidentin: Der Sekretär:
Dr. M. Voser A. Ganz